



Herr Frau

Name, Titel	Geburtsdatum
Vorname	Nationalität
Straße, Hausnummer	Mobil Telefonnummer
PLZ, Ort, Land	E-Mail

RATENKAUF GOLD

Monatliche Rate in EUR (min. EUR 30,00, max. EUR 300,00)	Ordergebühr (2,75 %)
Agio	Laufzeit in Monaten (min. 60, max. 600)
Deposit (5,00 %)	Vertragsbeginn, falls abweichend vom 1. des Folgemonats
	Zielsumme in EUR

EINMALKAUF GOLD

Einmalzahlung in EUR (min. EUR 2.500,00)	Ordergebühr (2,75 %)
Agio (2,00 %)	Gesamtbetrag in EUR

WIEDERKEHRENDES SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT (gilt nur für Ratenkauf)

Ich ermächtige die All Commodity Intertrading GmbH, Liechtensteinstraße 63, 1090 Wien, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der All Commodity Intertrading GmbH gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Erstbetrag, bestehend aus der 1. Monatsrate, dem Deposit, dem Agio, sowie der Ordergebühr wird per SEPA-Lastschrift zum Vertragsbeginn, die monatlichen Raten für den Ratenkauf werden ab dem nächstfolgenden Monat jeweils zu Monatsbeginn eingezogen.

Zahlungspflichtiger (Name, Vorname, Titel)	Name Kreditinstitut
Straße, Hausnummer	IBAN
PLZ, Ort, Land	BIC

Ort, Datum	Unterschrift Kunde
------------	---------------------------



Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der All Commodity Intertrading GmbH („ACI“) Kauf-/Lager- und Verwaltungsvertrag

1. Unternehmensinformation

Name: All Commodity Intertrading GmbH
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Anschrift: A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 63
E-Mail: office@aci-trading.com
Internet: <http://www.safeandhome.com>
Firmenbuchnummer: FN 254730d
Firmenbuchgericht: LG für ZRS Wien

2. Allgemeines

Die vorliegenden AGB regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden (natürliche oder juristische Person) und der ACI im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwahrung von Edelmetall. Die AGB sind Grundlage und integrierender Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und ACI. Diese AGB bzw. deren Modifizierungen gelten jeweils für unbestimmte Zeit und sind für beide Parteien auch ohne gesonderte Bestimmung verbindlich, ausgenommen die Parteien verfügen in einem gesonderten schriftlichen Übereinkommen binnen 4 Wochen darüber ausdrücklich abweichend. ACI behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit einseitig zu ändern. Dies gilt insbesondere auch für die angemessene Anpassung von Preisen, welche sich aus dem Erfordernis einer Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen außerhalb der Einflussphäre der ACI, ergeben. Über diese Änderungen informiert ACI ihre Kunden vorab über Kundmachung auf der von ACI über Internet zur Verfügung gestellten Software auf ihrer Homepage, im Folgenden kurz „Software“ genannt. Bei der Erfüllung einzelner Aufträge geht ACI gemäß den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags geltenden AGB vor. Die AGB können von der Website der Gesellschaft ausgedruckt oder abgespeichert werden.

3. Vertragsgegenstand

ACI verkauft Kunden Edelmetall in Form von Gold in physischer Form, im Folgenden kurz „Ware“ genannt, welches den Standards der London Bullion Market Association („LBMA“ -<http://www.lbma.org.uk>) oder qualitativ Vergleichbarem entspricht, und von international anerkannten Scheideanstalten hergestellt wird. ACI ist Lizenznehmer einer über das Internet erreichbaren Verwaltungs- und Abwicklungssoftware, über welche die Dienstleistungen im Fernabsatz angeboten und administriert werden. Die Tätigkeit von ACI beschränkt sich auf den Handel mit Edelmetallen ohne jegliche individuelle Beratung oder Empfehlung.

ACI bietet Kunden über die Internetseite <http://www.safeandhome.com> folgende Dienstleistungen:

- Erwerb der Ware
- Verwaltung und Bereitstellung von Edelmetalldepots für registrierte Kunden
- Organisation der Einlagerung der Ware für die registrierten Kunden
- Organisation der Auslieferung der Ware, sowie
- Organisation des Verkaufs der von ACI an die Kunden verkauften und von ACI gelagerten Ware

In die Edelmetallverwahrungen kann über die Software Einsicht genommen werden und diese enthalten dem aktuellen Stand entsprechend, alle relevanten Informationen der in Auftrag gegebenen und durchgeführten Transaktionen und der damit verbundenen Kosten.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass ACI nicht gewährleisten kann, dass die Software jederzeit erreichbar und fehlerfrei ist. Aus derartigen Umständen sind keine Schadenersatzansprüche ableitbar.

ACI bietet Kunden die Ware in Form von Ratenkäufen und als Einmalanlage unter nachstehenden Voraussetzungen zum Kauf an. Je nach Auftrag des Kunden kommen entweder Abs. 4. oder Abs. 5. der vorliegenden AGB zur Anwendung. Die übrigen Kapitel der AGB beziehen sich auf alle Kundenaufträge.

4. Ratenkauf

4.1. Vertragsabschluss, Erstkauf, Deposit

Der Kunde kauft von ACI Ware in Form eines Ratenkaufs mit monatlichen Raten zwischen € 30,- und € 300,-, optional mit einer äquivalenten jährlichen Ratenzahlung, gemäß dessen die Ware in Teilen, entsprechend der vom Kunden durchgeführten Zahlungen erworben wird. Die Mindestanzahl der Ratenkäufe beträgt 5 Jahre und die

Mindestzielsumme beträgt € 3.000,-. Mittels Einreichen des vollständig ausgefüllten Bestellformulars oder durch Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten mit Hilfe der Software, wird der Kunde bei ACI registriert, sein Ratenkaufdepot eröffnet und die Parameter des gewünschten abzuschließenden Ratenkaufs festgelegt (zusammen: „Ratenkauf-Bestellung“). Durch die Übermittlung der Ratenkauf-Bestellung unterbreitet der Kunde ACI ein Angebot. Dieses bezieht sich auf den Kauf von Ware („Rahmenvertrag“) sowie auf Abschluss eines Vertrages zur Lagerung und Verwaltung der Ware („Lager- und Verwaltungsvertrag“). Rahmenvertrag, Lager- und Verwaltungsvertrag ergeben zusammen den „Ratenkauf“. Der Inhalt des Rahmenvertrags sowie des Lager- und Verwaltungsvertrags wird in den vorliegenden AGB geregelt. Der Rahmenvertrag bezieht sich auf den in Euro vereinbarten Betrag des Kaufrahmens („Kaufrahmen“), welcher der vom Kunden gewählten Ratenkauf-Zielsumme („Zielsumme“) zugehört. Der Kaufrahmen ergibt sich aus der ausgewählten Zielsumme und dem in Abhängigkeit von der ausgewählten Zielsumme berechneten Deposit (siehe in der Software publizierte aktuelle ACI-Konditionentabelle). Im Zuge des Erwerbs der Ware werden von ACI bei der Kaufpreisfestlegung einmalige Kaufspesen („Agio“) in Abhängigkeit von der Zielsumme, gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, verrechnet. Des Weiteren wird in Abhängigkeit der vom Kunden ausgewählten Zielsumme die Abwicklungs- und Ordergebühr entsprechend der gewählten Zahlungsart angeführt (siehe die in der Software publizierte aktuelle ACI-Konditionentabelle). Die bei Abschluss des Rahmenvertrages berechnete und festgelegte Höhe des Deposits, des Agios und der Abwicklungs- und Ordergebühr kann im Nachhinein durch Verringerung der Zielsumme nicht vermindert oder rückerstattet werden. Dies nimmt der Kunde zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu. Die Häufigkeit der geplanten regelmäßigen Teilzahlungen ab Vertragsbeginn, deren Höhe sowie die Laufzeit des Ratenkaufs (drei von der Zielsumme abgeleitete und in Abhängigkeit zu einander stehende Werte) werden ebenfalls vom Kunden festgelegt. ACI nimmt die Ratenkauf-Bestellung in Form einer, an die im Rahmen der Kundenregistrierung angegebenen E-Mail Adresse versendeten E-Mail, unter Berücksichtigung von Punkt 10 und 12.11 dieser AGB und unter der aufschiebenden Bedingung an, dass der Kunde gemäß den Zahlungsanweisungen der Angebotsannahme bzw. den in den vorliegenden AGB vereinbarten Bedingungen seine Erstzahlung binnen 14 Tagen ab Vertragsbeginn leistet und diese bei ACI einlangt („Angebotsannahme“). Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, insbesondere seine E-Mail-Adresse und seine Mobiltelefonnummer, so ist der Kunde verpflichtet, die Änderung in seinen Stammdaten umgehend in der Software durchzuführen. Nach der Angebotsannahme werden ausgehende Überweisungen ausschließlich auf Konten durchgeführt, die vom Kunden bekannt gegeben wurden. Durch seine Zahlungen zugunsten des Ratenkaufs tätigt der Kunde zuerst einen Kauf der Ware („Erstkauf“) innerhalb des im Rahmenvertrag festgelegten Kaufrahmens, leistet des Weiteren die Abwicklungs- und Ordergebühr, das Agio, sowie parallel dazu ein Deposit gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle. Der Kunde füllt in weiterer Folge den nach dem Erstkauf noch offenen Kaufrahmen auf. Das Agio und die Abwicklungs- und Ordergebühr ergeben die Grundgebühr für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Ware im Rahmen des Ratenkaufs. Das Agio und die Abwicklungs- und Ordergebühr werden dem Kunden nicht rückerstattet, auch in dem Fall nicht, falls der Kunde den Kaufrahmen nicht, oder nicht vollständig ausgeschöpft hat. Der Erstkauf erfolgt bei jeder Ratenkauf-Variante in folgendem Gegenwert: Ist die erste Zahlung („Erstzahlung“) größer oder gleich der Summe aus: der ersten Rate der zu leistenden Abwicklungs- und Ordergebühr, des Agios und des Deposits, so ergibt sich die Höhe des Erstkaufs aus der Differenz der Erstzahlung und dieser Summe. Bei der Erstzahlung wird zuerst die Abwicklungs- und Ordergebühr, das Agio und dann das Deposit bedient. Solange die Abwicklungs- und Ordergebühr, sowie das Agio und das Deposit nicht zur Gänze einbezahlt wurden, erfolgt kein Erstkauf. ACI wird vor vollständiger Einzahlung aller geschuldeten Beträge somit keine Kauforders ausführen.



4.2. Zahlungen und Erwerb der Ware, Deposit

Der Kunde kann den Kaufrahmen nach seiner Wahl durch monatliche oder jährliche Zahlungen entsprechend seinen Angaben in der Ratenkauf-Bestellung auffüllen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Zahlungen entsprechend der Ratenkauf-Bestellung zu leisten und kann grundsätzlich innerhalb des Kaufrahmens auch Zahlungen in, von seinen Angaben in der Ratenkauf-Bestellung abweichenden, Beträgen und/oder abweichenden Intervallen leisten. Soweit vom Kunden höhere als die vereinbarten Raten oder extra Zuzahlungen einbezahlt werden, wird Ware entsprechend dem abgeschlossenen Ratenplan zu den in diesen AGB angeführten Bedingungen bis maximal 100% der vereinbarten Zielsumme in der nächsten Ratenperiode gekauft. Darüber hinausgehende Beträge werden zugunsten des Kunden auf einem Verrechnungskonto zwischen gebucht.

Alle bei Banktransaktionen anfallenden Spesen sind vom Kunden zu tragen und entsprechend zusätzlich zu zahlen (z.B. im Falle von Rücklastschriften). Die anfallenden Spesen und Gebühren sind jedenfalls vor der Veranlagung fällig, und werden automatisch vom eingezahlten Betrag abgebogen.

ACI ist jedenfalls nicht verpflichtet Lastschriftinzüge durchzuführen. Der Zeitpunkt für den Erwerb der Ware liegt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen ab dem Tag des jeweiligen Zahlungseinganges auf dem angegebenen Euro-Konto von ACI („Abrechnungszeitpunkt“). Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit einer nachträglichen Kaufpreis-festlegung einverstanden. Dabei kann der Kunde davon ausgehen, dass sich die angegebenen indikativen Richtpreise ausschließlich infolge Schwankungen des Marktpreises verändern. Nicht als Bankarbeitstage gelten insbesondere Samstage, Sonntage, sowie arbeitsfreie Tage, die in Österreich oder in jenen Ländern gültig sind, in denen ACI Geschäftsbeziehungen unterhält, die für die Erfüllung von Kundenbestellungen unerlässlich sind. Die Gramm-Menge der Ware rechnet ACI dem Kunden gegenüber mit einer Genauigkeit von 1/1000stel Gramm (drei Dezimalstellen) ab.

Das vom Kunden zu Vertragsbeginn geleistete Deposit wird nach Erfüllung des Vertrages verwendet um Ware zu jenem Zeitpunkt und zu jenem Preis, lt. der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, zu kaufen, zu dem der letzte Kauf abgewickelt wurde, mit dem der Kaufrahmen vollständig ausgeschöpft wurde. Die Gutschrift des Deposits erfolgt gemäß der hier definierten gültigen Vorgehensweise in Form von Kauf zum dann aktuellen Gramm-Preis, lt. der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, und wird dem Kunden auf seinem Edelmetalldepot gutgeschrieben.

Das Deposit und/oder ein damit einhergehender Ersatz- bzw. Investitionsanspruch verfallen ersatzlos, falls der Vertrag ohne Verschulden der ACI innerhalb der bei Abschluss vereinbarten Laufzeit nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er in diesem Fall keine Rückzahlung des Deposits von ACI fordern kann. Zu den vertragsgemäßen und anspruchrelevanten Vorgaben zählt insbesondere das Erreichen der vertragskonformen Zielsumme innerhalb des vereinbarten Zeitr Rahmens. Der Kunde nimmt des Weiteren ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Gutschrift des Deposits ausschließlich wie oben beschrieben erfolgt. Weitere Details und zwingende Bestimmungen zur Handhabung des Deposits sind unter Pkt. 4.4. beschrieben.

4.3. Lager- und Verwaltungsvertrag, Edelmetalldepot, Eigentum an der Ware

Gegenstand des Lager- und Verwaltungsvertrages ist die Sammelverwahrung der Ware, die bei Ratenkaufplänen im Miteigentum verschiedener Kunden steht. Die physische Lagerung der vom Kunden gekauften Ware, erfolgt in renommierten Hochsicherheitslagern, Banktresoren, bzw. temporär in Tresoren von Großhändlern, welche nur von autorisiertem Personal betreten werden dürfen. Der eingelagerte Warenbestand ist in voller Höhe versichert.

Der Kunde hat ACI, beginnend mit dem auf den Abschluss des Lager- und Verwaltungsvertrages folgenden Kalenderjahr, monatliche Gebühren für das von ACI geführte Konto und das von ACI verwahrte Edelmetall zu bezahlen.

Ausgehend vom Bestandswert werden die Lager- und Verwaltungsvergebühren, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, ermittelt. Der Wert der gelagerten Ware („Bestandswert“) wird ausgehend von der Summe der in dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monat ermittelten Bestandsmenge zum Monatsultimo („Lagermenge“) auf Basis der zum Fälligkeitstag gültigen Verkaufspreise berechnet.

Die Lager- und Verwaltungsvergebühren für Ratenkäufe sind bei monatlicher Zahlweise jeweils am ersten Bankarbeitstag des Kalendermonats („Fälligkeitstag“) im Vorhinein für den aktuellen Kalendermonat („Abrechnungsmonat“), bei jährlicher Zahlweise jeweils am ersten

Bankarbeitstag des aktuellen Kalenderjahres („Abrechnungsjahr“) im Vorhinein fällig.

Die Lager- und Verwaltungsvergebühren werden jeweils zum Stichtag von den monatlichen bzw. jährlichen Zahlungen vor der nächsten Veranlagung in Abzug gebracht. Die Gebühren sind jedenfalls binnen 30 Tagen fällig.

Für den Fall des Verzuges mit der Entrichtung der Lager- und Verwaltungsvergebühren verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. und im Falle einer Mahnung zur Abdeckung der damit verbundenen pauschalisierten Kosten von € 12,- zuzüglich allenfalls anfallender Umsatzsteuer. Sollte der Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter in Verzug sein, steht es ACI frei, die fälligen Gebühren samt Zinsen und Kosten durch Verkauf einer entsprechenden Warenmenge (in Gramm ausgedrückt und von ACI in natura direkt vom Warenbestand des Kunden entnommen) der für den Kunden gelagerten Ware zu begleichen.

Die Grundlage der Errechnung der, der brutto Lager- und Verwaltungsvergebühren entsprechenden, zu verkaufenden Warenmenge bildet der am Fälligkeitstag gültige, in der aktuellen ACI-Konditionentabelle in der Software veröffentlichte, Verkaufspreis.

Bei vom Kunden veranlassten (Teil-)Auslieferungen oder (Teil-)Verkäufen von Ware findet eine vorgezogene Abrechnung der Lager- und Verwaltungsvergebühren statt, und es werden die - bis zum Zeitpunkt der Aufgabe einer solchen Transaktion von Seiten des Kunden - in der Software, lt. aktueller ACI-Konditionentabelle publizierten, anfallenden Brutto Lager- und Verwaltungsvergebühren im Rahmen der Transaktion auf Basis des zum Zeitpunkt der Aufgabe der Transaktion gemäß dem in der Software in der aktuellen ACI-Konditionentabelle publizierten Verkaufspreises fällig. Zum nächstfolgenden Fälligkeitstag werden im Falle einer vorgezogenen Abrechnung der Lager- und Verwaltungsvergebühren nur mehr die ab dann bis zum Fälligkeitstag anfallenden Lager- und Verwaltungsvergebühren verrechnet.

Für jeden Kunden wird ein Edelmetalldepot errichtet, auf welchem sämtliche vom Kunden gekaufte Ware verbucht wird. Der Zeitpunkt der Verbuchung der Ware auf dem Edelmetalldepot entspricht dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an der gekauften Ware.

Der Kunde ist am gesamten physischen Lagerbestand der Ware Miteigentümer an größeren Barren mit jenem Anteil, der auf seinem Edelmetalldepot verbucht ist.

Der Kunde ist ausdrücklich mit der Sammelverwahrung einverstanden. Darüber hinaus ist der Kunde auch einverstanden, dass ACI Lager- und Verwaltungsverträge mit einer Vielzahl von Kunden abschließt. Der Eigentumserwerb des Kunden erfolgt ohne körperliche Übergabe durch bloße Erklärung der ACI (Besitzkonstitut laut § 428 1. Halbsatz österreichisches ABGB).

Das in der Software geführte Edelmetalldepot enthält die vom Kunden geleisteten Zahlungseingänge, seine jeweils erfolgten Warenkäufe, relevante Informationen bezüglich in Auftrag gegebener Auslieferungen und Rücküberweisungen, alle verrechneten Gebühren und Kosten sowie den aktuellen Geld- und Warenbestand.

Der Kunde kann mit Hilfe einer Zugangsberechtigung, die er im Zuge der Angebotsannahme erhält, sein Edelmetall-Depot online einsehen und folgende Transaktionen auslösen: Kauf, Verkauf und Auslieferung.

4.4. Vertragskündigung

Der Lager- und Verwaltungsvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Rahmenvertrag wird für jene Laufzeit abgeschlossen, die von ACI durch die Angebotsannahme bestätigt wurde.

ACI ist berechtigt, den Rahmenvertrag und den Lager- und Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Kunde durchgehend mehr als 18 Monate lang keine Einzahlungen tätigt und der Rahmenvertrag noch nicht erfüllt ist. In einem solchen Fall verfällt das Deposit zugunsten von ACI mit jenem Zeitpunkt, an dem der Kunde die 18-monatige Periode ohne getätigte Einzahlung überschritten hat.

Die Parteien sind jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag und den Lager- und Verwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Monatsletzten ohne Begründung zu kündigen (ordentliche Kündigung). Sollte der Kunde vor dem Ablauf der von ihm gewählten Laufzeit/Ansparzeit bzw. vor Erfüllung Gebrauch von seinem Kündigungsrecht in Bezug auf seinen Rahmenvertrag bzw. den Lagervertrag machen, verliert er seine Berechtigung auf sein Deposit und in einem solchen Fall gilt die Kündigung gleichzeitig als Verzicht auf den Anspruch auf die Gutschrift des Deposits. Im Falle der ordentlichen Kündigung durch ACI vor dem Ablauf der vom Kunden gewählten Laufzeit des Rahmenvertrages/Ansparzeit bleibt der Anspruch auf die Gutschrift eines aliquoten Anteils des Deposit erhalten. Dieser aliquote Anteil bemisst sich aus dem Prozentsatz der eingezahlten Raten zur Zielsumme. Die Beendigung des Rahmenvertrages allein führt



nicht automatisch zur Auflösung des Lager- und Verwaltungsvertrages. Hat der Kunde allerdings den Rahmenvertrag beendet oder ist der Kaufrahmen vollständig ausgeschöpft, ist ACI jederzeit berechtigt, den Lager- und Verwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Sollte der Kunde nur den Lager- und Verwaltungsvertrag kündigen, führt dies automatisch auch zur Beendigung des Rahmenvertrages.

Nach Beendigung des Lager- und Verwaltungsvertrages wird der Warenbestand des Kunden gemäß dieser AGB verkauft, sobald alle dafür erforderlichen Informationen bekannt sind.

5. Einmalanlage

5.1. Vertragsabschluss

Vertragsgegenstand ist hier, je nach Verfügbarkeit, der Kauf von Edelmetallen in Form eines Einmalanlages durch den Kunden um einen im Vorhinein festgelegten Betrag in Höhe von mindestens € 2.500,-. Hierbei kann der Kunde grundsätzlich Gold in Barrenform zu 1g, 2g, 5g, 10g, 20g, 50g, 100g, 250g, 500g, und 1000g je nach Höhe der Einzahlung erhalten. Mittels Einreichen des vollständig ausgefüllten Bestellformulars oder durch Eingabe der erforderlichen persönlichen Daten mit Hilfe der Software, wird der Kunde bei ACI registriert, sein Einmalanlagendept eröffnet und die Parameter der gewünschten Einmalanlage (zusammen: „Einmalanlage-Bestellung“) festgelegt. Durch die Übermittlung der Einmalanlage-Bestellung unterbreitet der Kunde ACI ein Angebot. Dieses bezieht sich auf das Abschließen eines Vertrags über den Kauf der Ware („Kaufvertrag“), sowie eines Vertrags über die Lagerung und Verwaltung („Lager- und Verwaltungsvertrag“), unabhängig davon, ob in dem Angebot Lagerung und Verwaltung bestellt wurde.

Der Inhalt des Kaufvertrags und des Lager- und Verwaltungsvertrags wird in den vorliegenden AGB geregelt. ACI nimmt die Einmalanlage-Bestellung in Form einer an die im Rahmen der Kunden Registration angegebene E-Mail Adresse versendeten E-Mail („Angebotsannahme“) unter Berücksichtigung von Punkt 10 und 12.11 dieser AGB und unter der aufschiebenden Bedingung an, dass der Kunde gemäß den angeführten Zahlungsinstruktionen in der Angebotsannahme die erforderliche Einzahlung binnen 14 Tagen ab Vertragsbeginn spesenfrei leistet. Für die Errichtung des Kaufvertrages und für die Abwicklung jeder Kauforder/Einmalanlage wird seitens ACI ein Agio sowie eine Abwicklungs- und Ordergebühr, gemäß der in der Software publizierten gültigen ACI-Konditionentabelle, eingehoben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ware erst nach vollständig geleisteter Gesamtzahlung (Summe aus Einmalzahlung, Agio, Abwicklungs- und Ordergebühr, und Puffer) gekauft wird und er daher keinen Anspruch auf Ankauf hat, solange die Gesamtzahlung nicht geleistet wurde. Der Goldankauf erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung dieser Positionen.

Alle Zahlungen des Kunden haben ausschließlich in Euro zu erfolgen. Dasselbe gilt für alle Zahlungen an den Kunden.

Einhergehend mit dem Abschluss des Kaufvertrags tritt der Lager- und Verwaltungsvertrag für das Einmalanlagendept in Kraft und bleibt ab dem Zeitpunkt des Kaufs der Einmalanlage-Bestellung solange in Kraft, solange das Einmalanlagendept existiert, bzw. bis der Lager- und Verwaltungsvertrag gekündigt wird.

Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, insbesondere seine E-Mail-Adresse oder seine Mobiltelefonnummer, so ist der Kunde verpflichtet, die Änderung in seinen Stammdaten in der Software umgehend durchzuführen.

Nach der Angebotsannahme werden ausgehende Überweisungen ausschließlich auf Konten durchgeführt, die vom Kunden bekannt gegeben wurden.

5.2. Erwerb der Ware

Zeitpunkt und Preisfestlegung beim Erwerb der Ware sind ident zum Ratenkauf Pkt. 4.2. geregelt. ACI beachtet keine Kurslimits.

5.3. Puffer bei definiertem Barrenkauf

Im Falle eines Barrenkaufs kann der tatsächliche (Barren-)Kaufpreis aufgrund möglicher Schwankungen des Marktpreises erst am Veranlagungstag feststehen. Der Kunde hat hierfür einen Betrag in Höhe von zusätzlich 5% der Einmalzahlung zum Zweck des Ausgleichs allfälliger Goldpreisanstiege an ACI zu überweisen, im Folgenden „Puffer“ genannt. Für den Fall, dass die tatsächlichen (Barren-)Kaufpreise um bis zu 5% höher sind als die im Bestellformular vereinbarte Einmalzahlung, wird der Puffer zur Abdeckung dieser Differenz herangezogen. Nach erfolgtem Kauf wird ACI den (verbliebenen) Puffer binnen 14 Tagen auf das im Bestellformular angegebene Konto zurück überweisen.

Liegen die (Barren-)Kaufpreise zum Zeitpunkt der Ausführung, welcher innerhalb von max. 5 Bankarbeitstagen nach valutarisch gutgeschriebenem

Geldeingang liegt, über 105% der Einmalzahlung, wird ACI die Bestellung nicht ausführen, wodurch der Vertrag über den Barrenkauf nicht zustande kommt. Hierüber wird ACI den Kunden in der Software informieren und die vom Kunden einbezahlte Summe innerhalb von höchstens 14 weiteren Bankarbeitstagen ab dem Ende der Ausführungsfrist auf das im Bestellformular angegebene Konto zurück überweisen. Die Kosten einer solchen Rücküberweisung übernimmt ACI.

Ist der Warenpreis niedriger als die Einmalzahlung und kann die Ware daher günstiger erworben werden, wird ACI dennoch, wie vom Kunden definiert, nur Goldbarren in Zahl und Maß laut Kundenwunsch kaufen. Nach erfolgtem (Barren-)Kauf wird ACI den aus dem Kauf verbliebenen Restbetrag der Einmalzahlung und den Puffer binnen 14 Bankarbeitstagen auf das im Bestellformular angegebene Konto zurück überweisen.

5.4. Lager- und Verwaltungsvertrag, Edelmetalldepot, Eigentum an der Ware

Es gelten idente Bestimmungen wie unter Pkt. 4.3. mit folgenden Abweichungen: Im Falle des Einmalanlages bzw. Barrenkaufes ist der Kunde Alleineigentümer der Ware. Der Kunde stimmt jedoch einer Sammelverwahrung seiner Ware mit der Ware anderer Kunden ausdrücklich zu.

Der Kunde hat ACI beginnend mit dem auf den Abschluss des Lager- und Verwaltungsvertrages folgenden Kalenderjahr jährliche Gebühren für das von ACI geführte Konto und die von ACI verwahrte Ware zu bezahlen.

Die Lager- und Verwaltungsgebühren für das laufende Kalenderjahr sind bei Einmalanlängen bis spätestens 31.1. des Kalenderjahres im Vorhinein fällig und zu bezahlen („Fälligkeitstag“).

Erteilt ein Kunde, gegen den ACI einen fälligen Anspruch auf Begleichung von Lager- und Verwaltungsgebühren hat, einen (Teil-)Verkaufsauftrag oder (Teil-) Auslieferungsauftrag, so ist ACI berechtigt, einen allfälligen Erlös (auch durch Verkauf einer entsprechenden Warenmenge bei Teil-Auslieferung) zur Abdeckung der offenen Gebühren samt Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a., und im Falle einer Mahnung zur Abdeckung der damit verbundenen pauschalierten Kosten von €12,- , zuzüglich allenfalls anfallender Umsatzsteuer, zu verwenden. Das Gleiche gilt, wenn der Lager- und Verwaltungsvertrag beendet wird.

5.5. Vertragskündigung

Der Kaufvertrag wird für einen Kauf abgeschlossen und dauert bis zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs der gekauften Ware. Der Lager- und Verwaltungsvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind berechtigt, den Lager- und Verwaltungsvertrag jederzeit ohne Begründung unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Monatsletzten zu kündigen (ordentliche Kündigung).

Nach Beendigung des Lager- und Verwaltungsvertrages wird der Warenbestand des Kunden gemäß dieser AGB verkauft, sobald alle dafür erforderlichen Informationen bekannt sind.

6. Herausgabe/(Teil)Auslieferung der Ware an den Kunden

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich die Ware zur Gänze oder in Teilen auf seine Kosten an die von ihm angegebene Lieferadresse herausgeben und ausliefern zu lassen. Die Transaktion der Herausgabe/Lieferung ist seitens des Kunden elektronisch über die Software zu veranlassen. Für die Organisation der Herausgabe verrechnet ACI eine Gebühr gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle. Die Veranlassung der Auslieferung der Ware durch ACI erfolgt spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Erhalt eines Lieferauftrages. Die Herausgabe/Lieferung erfolgt in Barrenform. Bei während des Ankaufs der Ware nicht explizit angegebenen Barrengrößen obliegt ACI die Wahl der Stückelung. Bei Ratenkaufplänen ist Voraussetzung einer Auslieferung der Ware, dass ACI für den Kunden aktuell mehr als 50g der Ware verwahrt. Der Kunde nimmt in diesem Fall zur Kenntnis, dass eine Komplett- oder auch Teilauslieferung in der größtmöglichen Barrengröße erfolgt, jedoch mindestens in ganzen 50g Barren, bzw. in Barren deren Wert einem Vielfachen von 50 g entspricht. Der Kunde hat die Möglichkeit binnen 30 Tagen die Verwahrmenge auf volle 50g durch Zuzahlung inkl. eines 5%-igen Puffers (siehe Punkt 5.3.) aufzufüllen und danach ausliefern zu lassen. ACI ist jedoch berechtigt, einseitig die auszuliefernden Barrengrößen davon abweichend festzulegen. Die Zusammenstellung der Stückelung obliegt ACI. Hinsichtlich kleinerer Mengen kann der Kunde ausschließlich einen Verkauf verlangen. Der Wert der Lieferung („Lieferwert“) der Ware, wird einerseits ausgehend von jener Menge die vom Kunden zur Auslieferung veranlasst wurde („Liefermenge“) und andererseits auf Basis des zum Zeitpunkt der Abgabe des Lieferauftrages gültigen Gramm-Preises ermittelt (lt. des in der aktuellen ACI Konditionentabelle in der Software publizierten aktuellen Verkaufspreises).



Einhergehend mit der Beauftragung der Lieferung der Ware durch den Kunden, werden die Kosten der Lieferung, („Lieferkosten“) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, auf Basis des Lieferwertes sowie in Abhängigkeit der auszuliefernden Barrengößen, entsprechend der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle, errechnet. Die Brutto-Lieferkosten müssen vom Kunden binnen 7 Bankarbeitstagen separat auf ein in der Software publiziertes Konto von ACI überwiesen werden. Erfolgt diese Zahlung nicht fristgemäß, ist ACI berechtigt zur Abdeckung der Brutto-Lieferkosten inklusive einer Transaktionsgebühr den Verkauf von Ware in der entsprechenden Gramm-Menge in natura von der im Edelmetall-Depot verbleibenden Warenmenge durchzuführen. Die Basis zur Errechnung der den angeführten Kosten entsprechenden Warenmenge ist der zum Abrechnungszeitpunkt gültige Verkaufspreis laut der in der Software publizierten Preisliste.

Die Lieferung erfolgt durch, entsprechend der Art der Ware, geeignete Transportunternehmen.

7. (Teil)Verkauf der Ware

Der Kunde ist berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Lagervertrages von ACI den Verkauf auch nur eines Teiles der verwahrten Ware zu verlangen. Im Falle des (Teil)Verkaufs von, durch ACI für den Kunden, gelagerter Ware ist die Transaktion des (Teil)Verkaufs seitens des Kunden elektronisch über die Software zu veranlassen. Dabei wird ACI ermächtigt, die Ware zu verkaufen und den Verkaufserlös abzüglich Verkaufsspesen (siehe in der Software publizierte aktuelle ACI-Konditionentabelle) dem Kunden gut zu schreiben und auf das vom Auftraggeber/Kunden in der Software bekannt gegebene Konto zu überweisen.

Eine Gesamtrechtsnachfolge oder Namensänderung ist vor jeglicher Auszahlung mit dem in der jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Nachweis (z.B. Firmenbuchauszug, rechtskräftige Einantwortungsurkunde) zu belegen.

Der Verkaufspreis entspricht dem zum Zeitpunkt des (Teil)Verkaufes in der Software in der aktuellen ACI-Konditionentabelle angeführten Preis. Der ordnungsgemäße Verkaufsauftrag wird innerhalb von 5 Bankarbeitstagen ab Erhalt von ACI veranlasst. Es besteht keine Bindung an Kurslimits. ACI ist zu einem Rückkauf auf eigene Rechnung nicht verpflichtet. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit einer nachträglichen Preisfestlegung einverstanden. Von ACI kann eine Verzögerung durch den Handelspartner aufgrund erhöhter Nachfrage, Marktstörung etc. nicht beeinflusst oder ausgeschlossen werden. Bei gravierenden Marktstörungen (z.B. ausgesetzter Handel, zwangsregulierte Märkte, u. a.), bei höherer Gewalt oder Zufall kann es zu erheblichen Störungen in der Stellung von Kursen sowie in der Abwicklung kommen, wofür ACI keine Haftung übernimmt. Für solche Fälle behält sich ACI das Recht vor, Verkaufsaufträge nicht auszuführen, womit der Kunde ausdrücklich einverstanden ist.

8. Rechnungslegungspflicht und Prüfung

ACI erfüllt seine Rechnungslegungspflicht derart, dass dem Kunden über die Software Einsicht in sämtliche relevanten Transaktionen zu seinem Edelmetalldepot von ACI zur Verfügung gestellt wird.

Depotverfügungen der ACI als Bevollmächtigte des Kunden werden ausnahmslos gemeinsam mit einem externen Mittelverwendungskontrolleur getätigt.

Der verwahrte Goldbestand wird einmal pro Jahr durch einen externen Rechtsanwalt geprüft.

9. Haftung/Nichtannahme einer Bestellung

ACI haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Schadenersatz ist ausgeschlossen. ACI haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schadenersatz und nur soweit dies zwingend vorgesehen ist. Bei grober Fahrlässigkeit haftet ACI unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung nur beschränkt auf die Höhe des einfachen Entgelts welches ACI für die erbrachte Dienstleistung lukriert hat. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs gültige Entgelt.

ACI unterliegt keiner Vertragsabschlusspflicht und ist nicht verpflichtet, die Bestellung des Kunden/Auftraggebers anzunehmen. Eine Begründung für die Nichtannahme der Bestellung ist nicht erforderlich.

ACI behält sich auch vor Aufträge, aus welchen immer gearteten Gründen nicht auszuführen, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Der Kunde verzichtet auf alle Ansprüche, die aus der Nichtausführung von Aufträgen resultieren.

Im Falle der Nichtannahme kommt der Vertrag über Ankauf der Ware nicht zu Stande und ACI wird allenfalls vom Kunden bereits geleistete Zahlungen auf das bei der Bestellung bekannt gegebene Konto binnen 14 Bankarbeitstagen zurück überweisen, ebenso im Falle der Nichtausführung

von Aufträgen. Anspruch auf eine Verzinsung entsteht für den Kunden hieraus keinesfalls.

Bei Übergabe der ausgelieferten Ware sind die Parteien verpflichtet die Ware unverzüglich zu überprüfen. Mit Übernahme der Ware erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass er die Ware überprüft hat und diese über die Eigenschaften gemäß seinem Auftrag verfügt. Nach der Übernahme durch den Kunden, kann dieser weder das Gewicht, noch die Qualität oder die Echtheit der Ware nachträglich beanstanden.

10. Kartenakzeptanz im Fernabsatz

Online-Bezahlvorgänge sind ausschließlich für Ratenkäufe möglich. Hierfür gilt unwiderruflich, dass der Kreditkarteninhaber einer Vorabbelastung bzw. einer wiederkehrenden Belastung seiner Kreditkarte ausdrücklich zustimmt. Die dem Kartenumsatz zugrundeliegende Ware bzw. Dienstleistung wird grundsätzlich erst nach Bezahlung durch den Kunden/Belastung seiner Kreditkarte an den Karteninhaber, bzw. Waren-/Leistungsempfänger geliefert oder erbracht.

11. Sonstiges

11.1. Garantie

ACI erklärt, dass Ware ausschließlich solcher Hersteller angekauft wird, die den an ihrem Geschäftssitz anzuwendenden Vorschriften über die Herstellung und Punzierung von Gold bzw. Edelmetallen entspricht. ACI garantiert, dass die von ihr organisierte Ware über die in den geltenden österreichischen Rechtsvorschriften hierfür festgelegten maßgeblichen Eigenschaften verfügt. ACI wird nur solche Ware für die Kunden erwerben, welche den Standards der London Bullion Market Association („LBMA“ - <http://www.lbma.org.uk>) oder qualitativ Vergleichbarem entspricht.

11.2. Informationspflichten der ACI

ACI treffen nur die in diesen AGB ausdrücklich festgelegten Informationspflichten. Sie hat den Kunden daher nicht über drohende Kursverluste der Ware oder über sonstige Umstände zu informieren, die den Wert der Ware beeinträchtigen oder gefährden könnten. Des Weiteren hat sie dem Kunden auch keine sonstigen Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

11.3. Änderungen betreffend Zustellungen und Verständigungen an den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung der Stammdaten (Anschrift, Namen, E-Mail, Konten, etc.) ACI unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen und Verständigungen können, solange der Kunde keine anderen Stammdaten schriftlich bekannt gegeben hat, wirksam an die ACI letztbekannte E-Mailadresse des Kunden erfolgen und gelten als zugegangen. Fristen gelten dann als gewahrt, wenn die jeweilige Erklärung innerhalb der Frist dem Empfänger zugegangen ist oder als zugegangen gilt. Für sämtliche Änderungen der Stammdaten kann ACI eine Ordergebühr gemäß der in der Software publizierten aktuellen ACI-Konditionentabelle verrechnen.

11.4. Zustimmungserklärung des Kunden

Der Kunde erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung, dass die anderen Miteigentümer des Sammlagers nach den Bestimmungen dieser AGB über die jeweils ihnen zustehenden Anteile am Warenlager selbständig und frei verfügen dürfen, wodurch die im Sammlager verwahrte Ware durch (teilweise) Absonderung entsprechend geringer wird. Der Kunde stimmt des Weiteren zu, dass die anderen Miteigentümer die ihnen gemäß dieser AGB zustehenden Rechte selbständig und ohne weiteres Einvernehmen durchführen dürfen.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Abgabe seiner Zustimmung zu Verfügungen von anderen Miteigentümern über den diesen Miteigentümern jeweils zustehenden Anteil am Sammlager.

ACI verpflichtet sich, nur solche Verfügungen von den jeweiligen Miteigentümern des Sammlagers anzunehmen und durchzuführen, die in den Warenmengen, die den jeweiligen Miteigentümern zusteht, Deckung finden.

Der Kunde stimmt ebenfalls zu, dass ACI, gemäß den in diesen AGB vereinbarten Bestimmungen, ohne weitere Information oder Zustimmung des Kunden zur Deckung ihrer Lager- und Verwaltungsgebühren und eventuell anfallender Spesen über die Ware verfügen darf.

11.5. Vollmachtsbeschränkungen

Die Tätigkeit von ACI beschränkt sich auf den Handel mit Edelmetallen ohne jegliche individuelle Beratung oder Empfehlung, und als Bevollmächtigte des Kunden bei der Verwahrung in dessen Auftrag und auf dessen Rechnung. Eine eventuelle Beratung führt ausschließlich ein Kooperationspartner der eine geeignete (Gewerbe-)Berechtigung (in Österreich als Gewerblicher Vermögensberater) besitzt, im eigenen Namen durch. Für den Fall, dass ACI bezüglich der in diesen AGB beschriebenen



Dienstleistungen mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet, sind diese ausschließlich zur Informationsweitergabe, zur Identifizierung des Kunden, sowie zur Überprüfung seiner Identität berechtigt. Der Kooperationspartner trägt die alleinige Verantwortung und haftet dafür, dass seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten an die Endabnehmer nicht gegen rechtliche Vorgaben wie lokale oder europäische Gesetze, Normen oder Verordnungen und die guten Sitten verstoßen.

Kooperationspartner von ACI sind nicht befugt und es ist Ihnen ausdrücklich untersagt, Zahlungen oder Teilzahlungen der Ware in Bar, als Scheck, via Überweisung oder in irgendeiner anderen Form entgegenzunehmen, Wertgegenstände zu übernehmen und im Namen von ACI verbindliche Zusagen zu machen. Mit den von ACI an den Kooperationspartner im Zusammenhang mit seiner eventuellen Dienstleistung geleisteten Zahlungen sind alle Kosten des Kooperationspartners für seine eventuelle Dienstleistung abgegolten.

Sollte der Kunde das obige, sich auf die Kooperationspartner von ACI beziehende, Verbot ignorieren, kann er seine daraus gegebenenfalls entstehenden Schäden ACI gegenüber nicht geltend machen und ist selbst verpflichtet für seine eigenen, bzw. für die bei dritten Personen anfallenden Schäden aufzukommen.

11.6. Widerrufsrecht

Bezugnehmend auf das österreichische Fernabsatzgesetz (§ 5 f Abs. 1 Nr. 2) besteht auf im Rahmen des Fernabsatzes getätigte Geschäfte kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatzvertrag die Lieferung und den Ankauf von Waren zum Gegenstand hat, deren Preise auf dem (Finanz-)markt durch den Unternehmer nicht beeinflussbaren Schwankungen innerhalb der Widerrufsfrist unterliegen.

11.7. Allgemeiner Risikohinweis bei Zahlung in Fremdwährung

ACI führt grundsätzlich alle Konten ausschließlich in Euro. Ebenso werden alle Transaktionen in Euro abgewickelt. ACI weist den Kunden darauf hin, dass bei Zahlungen auf und von den Konten von ACI in einer Fremdwährung ein Wechselkursrisiko besteht, sowie Spesen anfallen. Der Kunde hat im Falle einer erforderlichen Konvertierung aus seiner Fremdwährung in den Euro dafür Sorge zu tragen, dass die zur Erfüllung des Ratenkaufes bzw. Einmalerlages erforderliche Summe ACI in Euro zeitgerecht zur Verfügung steht. Sämtliche Spesen sind vom Kunden zu tragen.

ACI steht es jedoch frei Konten in Fremdwährung zu führen, zu eröffnen oder zu schließen, und geht ACI zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung diesbezüglich ein. ACI wird in diesem Fall innerhalb von 7 Bankarbeitstagen eine Konvertierung der Kundengelder auf ein in Euro geführtes ACI Konto vornehmen.

11.8. Steuerlicher Risikohinweis

ACI macht seine Kunden darauf aufmerksam, dass es allein die Verpflichtung des Kunden ist, den steuerlichen Verpflichtungen aufgrund von Warentransaktionen nachzukommen. Zur Vermeidung allfälliger steuerlicher Nachteile oder Haftungen wird dem Kunden die Inanspruchnahme professioneller steuerlicher Beratung empfohlen.

11.9. Allgemeiner Risikohinweis für den Erwerb von Edelmetallen

Edelmetalle gehören zur Kategorie der Rohstoffe. Obwohl das Vorkommen solcher Rohstoffe in der Natur endlich ist und sie künstlich großteils nicht reproduzierbar sind, besteht keine Gewähr für einen künftigen oder konstanten Wertzuwachs der Edelmetalle. Es bestehen des Weiteren Risiken von Kursänderungen der Edelmetallpreise sowie von Wechselkursschwankungen, da insbesondere Gold in US-Dollar abgerechnet wird. ACI trägt keine Verantwortung für Wechselkursschwankungen. Auch Marktbeeinflussungen von privater wie auch staatlicher Seite können die Edelmetallpreise erheblich beeinflussen. Der Kunde hat daher eine hohe Volatilität der Wertentwicklung in Kauf zu nehmen und muss im ungünstigen Fall auch einen deutlichen Verlust bis zu einem Totalverlust hinnehmen. Aus Gründen der Vorsicht soll ein Kauf von Edelmetallen einen bestimmten Anteil des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Der Kauf von Edelmetallen ist in langfristiger Perspektive zu beurteilen. Konstante Zukäufe können den Durchschnittspreis des angekauften Edelmetalls senken. Auf die empfohlene Mindestbehaltdauer von 10 Jahren wird hingewiesen. Von Kauf auf Kredit wird ausdrücklich abgeraten.

11.10. Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche

Zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ACI generell berechtigt, im Einzelfall die Mittelherkunft der zu veranlagenden Gelder zu überprüfen

und einen entsprechenden Nachweis bzw. Unterlagen (Wertpapierverkaufsbelege, Sparbücher, Erbschaftsurkunde, etc.) vom Kunden zu verlangen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Kunde bei Rechtsgeschäften grundsätzlich verpflichtet, den wirtschaftlichen Eigentümer (natürliche Person) einer juristischen Person oder Rechtsperson offen zu legen. Ebenso im Fall eines etwaigen Treuhandkonstruktes. Bei allen Bargeldgeschäften mit einem Wert ab € 15.000,- behält sich ACI das Recht vor eine Identifizierung des Kunden gemäß den Geldwäschebestimmungen zu verlangen. Hierzu übermittelt der Kunde eine Kopie seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.

11.11. Politisch exponierte Personen, Meldepflicht

ACI fühlt sich einem hohen Compliance-Standard verpflichtet. ACI behält sich daher vor, die Annahme von Kaufangeboten, aus welchem Grund auch immer, jederzeit ohne Begründung ablehnen zu können. Dies betrifft insbesondere politisch exponierte Personen und/oder Personen, welche nationalen und/oder internationalen Embargobestimmungen unterliegen.

11.12. Anordnung über die Datenverwaltung

Der Kunde nimmt mit seinem Angebot sowohl über die Software, wie auch über einen Bevollmächtigten zur Kenntnis und bestätigt ausdrücklich, dass er von einem von ACI beauftragten Kooperationspartner oder einem vom Kooperationspartner beauftragten Erfüllungsgehilfen oder Subauftragnehmer des von ACI beauftragten Kooperationspartners zu ACI vermittelt wurde.

Demzufolge sind seine Daten sowohl für den beauftragten Kooperationspartner, als auch für dessen Erfüllungsgehilfen oder Subauftragnehmer zugänglich und dürfen von diesen zum Zweck des geschäftlichen Kontakthaltens, der Durchführung seiner Dienstleistungen im Sinne dieser AGB, sowie der Durchführung von Abrechnungen verwendet werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und bestätigt des Weiteren, dass ACI für die vermittelten Geschäfte an die beauftragten Kooperationspartner Zahlungen leistet, und letztere an ihre Erfüllungsgehilfen oder Subauftragnehmer ebenfalls Zahlungen leisten können. In Anbetracht dessen stimmt der Kunde ausdrücklich zu, dass ACI berechtigt ist, die für die Abrechnung dieser Geschäfte notwendigen persönlichen und geschäftlichen Daten an von ihr beauftragte Kooperationspartner weiterzugeben, und diese die Daten sodann an ihre eigenen Erfüllungsgehilfen bzw. Subauftragnehmer weiterzugeben berechtigt sind, sowie dass alle Personen, die die Daten gemäß Obigem rechtmäßig erhalten, diese auch zu den in diesem Punkt festgehaltenen Zwecken verwenden dürfen.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass ACI die Daten des Kunden jedenfalls im Rahmen von Bestandsausbau- und -sicherungsmaßnahmen, sowie in Bezug auf Marketing- und Informationsaktivitäten gemeinsam mit ihren Geschäftspartnern bis auf schriftlichen Widerruf des Kunden, be- und verarbeiten und diesbezüglich mit diesem auch aktiven geschäftlichen Kontakt pflegen darf.

Der Kunde stimmt weiters ausdrücklich zu, dass aus Qualitätssicherungsgründen und Gründen die dem Schutz der für den Kunden verwahrten Werte dienen (z.B. Lagerstandskontrolle), seine Daten an ACI Beauftragte/Dritte zugänglich gemacht und von Ihnen zu obgenannten Zwecken verarbeitet werden dürfen.

11.13. Vertragssprache (authentisch)

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ACI als Arbeitssprache im geschäftlichen Verkehr mit den Kunden die deutsche Sprache verwendet. Dies betrifft insbesondere telefonische Anfragen und Auskünfte, welche allerdings in keinem Fall verbindlich sind. Im Zweifel und bei Auslegungsfragen gelten die deutschsprachigen Texte als authentisch. Fremdsprachige Urkunden und Dokumente sind der ACI auf deren Verlangen in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

11.14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Verträge zwischen dem Kunden und der ACI unterliegen jeweils österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien. Für Klagen gegen Verbraucher ist gemäß § 14 KSchG Gerichtsstand ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser in Österreich liegt. Für Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG sind, ist das sachlich zuständige Gericht für den Ersten Wiener Gemeindebezirk zu berufen.



ICH AKZEPTIERE DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der All Commodity Intertrading GmbH, und bestätige diese gelesen und inhaltlich verstanden zu haben und stimme ihnen zu. Ich erkläre, dass ich im eigenen Namen handle und selbst an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt bin.

ICH NEHME DIE ERKLÄRUNG ZUM DATENSCHUTZ ZUR KENNNTNIS

Ich nehme mit meiner Unterschrift die Erklärung zum Datenschutz der All Commodity Intertrading GmbH (abrufbar auf der Homepage der ACI <http://www.safeandhome.com>) zur Kenntnis, und bestätige diese gelesen und inhaltlich verstanden zu haben.

Die Überweisungen des Gesamtbetrages bei Einmalkäufen, bzw. die Erstzahlung und monatlichen Raten bei Ratenkäufen, sofern kein SEPA-Lastschriftinzugsmandat vereinbart wurde, werde ich auf folgendes Konto, lautend auf All Commodity Intertrading GmbH, bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, überweisen.

IBAN: AT88 3225 0000 0190 7567

BIC: RLNWATWWGTD

Vermittler Name, Nummer	Ort, Datum
Unterschrift Vermittler	Unterschrift Kunde

Depotnummer (von ACI auszufüllen)